

81. Verordnung der Stadt Zürich betreffend Masse und Gewichte des Mehls (Abgabe der Mehlsprobe)

1778 November 11

Regest: Mit der obrigkeitlichen Mehlsprobe werden verbindliche Hohlmasse und Gewichtsangaben von drei verschiedenen Qualitätsorten des entspelzten Dinkels (Kernen) sowie der Kleie (Krüsch) festgelegt. Dabei werden nicht nur die Zürcher Masse, sondern auch die Winterthurer Masse aufgeführt. Diese Angaben beinhalten bereits den Abzug des Mahllohns sowie des Sackpreises. Bei der mittleren Qualität gelten die Angaben ausserdem gemäss der obrigkeitlichen Veranschlagung des Mehlspreises (Mehlschlag).

Kommentar: In Zürich wurde Getreide bis zum 19. Jahrhundert anhand seines Volumens gemessen. Zum Schutze der Konsumenten und zur Verhinderung des Betruges durch die Müller verordnete die Obrigkeit regelmässig Probemahlgänge. Diese sogenannten Mehlsproben werden bereits in der Müllerordnung von 1530 erwähnt (Edition: QZZG, Bd. 1, Nr. 266). Dabei kauften Amtleute je ein Mütt vom entspelzten Dinkel (Kernen) mit unterschiedlichen Qualitäten, um es zu mahlen und das Volumen des hergestellten Mehls und der Kleie (Krüsch) zu ermitteln. Zudem wurden im 18. Jahrhundert in den Mehlsproben häufig auch Gewichtsangaben für das Mehl gemacht, was mit den obrigkeitlichen Bemühungen zur Einführung von Waagen als Messinstrumente für Mehl zusammenhing (vgl. Ordnung betreffend Brotverkauf auf der Landschaft von 1774: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 75). Um repräsentative Werte zu erhalten, wurden die Mehlsproben in unterschiedlichen Mühlen der Stadt Zürich durchgeführt. Die Ergiebigkeit des Getreides hing dabei nicht nur von der Getreidequalität, sondern auch von dessen Feuchtigkeit, der Luftfeuchtigkeit, der Temperatur, dem Wasserstand auf dem Mühlrad sowie der Schärfe der Mühlesteine ab (Brühlmeier 2013; Klaassen 1996, S. 27-49).

Gedruckte Exemplare der obrigkeitlichen Mehlsproben sind seit dem 17. Jahrhundert überliefert, wobei die erste gedruckte Mehlsprobe von 1610 stammt (StAZH III AAb 1.2, Nr. 6). Der Grossteil der gedruckten Mehlsproben stammt jedoch aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, beispielsweise von 1758 (StAZH III AAb 1.12, Nr. 11), 1762 (StAZH III AAb 1.12, Nr. 36), 1770 (StAZH III AAb 1.13, Nr. 81) und 1787 (StAZH III AAb 1.15, Nr. 48). Zwischen 1758 und 1797 finden sich in der Mandatsammlung des Staatsarchivs Zürich 45 gedruckte Mehlsproben. Gemäss Müllerordnung von 1774 wurden sie jeweils zwei Mal jährlich, im Mai und am 11. November (Martini) durchgeführt (StAZH III AAb 1.14, Nr. 39). Überliefert sind aber auch andere Daten, an denen die Mehlsproben stattfanden. Laut Saskia Klaassen lässt sich eine regelmässige Durchführung von Mehlsproben nur für das 18. Jahrhundert belegen (Klaassen 1996, S. 49).

[Holzschnitt]

Mähl-Prob

Mit Martini Anno 1778

1 Mütt des allerbesten dießjährigen Kernens, so hundert und eilf Pfund netto gewogen, giebt an Züricher-Gewicht und Maß, nach Abzug des Mülle-Lohns und des Sacks,

An Mähl ein Mütt, ein Viertel, drey Vierling und zwey Maßli, wigt vier und neunzig Pfund, drey und ein halben Vierling.

An Krüsch drey und ein halben Vierling aufgehäufet, wigt 9 Pfund.

Nach dem Winterthurer-Mäß wigt das Mähl hundert sieben und ein halb Pfund, und das Krüsch zehen und ein halb Pfund.

1 Mütt des mittelmäßigen Kernens, so hundert und acht Pfund gewogen, giebt

An Maß ein Mütt, zwey Viertel, wigt neun und achtzig und drey Quart Pfund.
An Krusch drey Vierling, drey Maßli, wigt zehen Pfund.

5 Nach dem Winterthurer-Maß wigt das Maß hundert und ein und drey Quart Pfund, und das Krusch zehen und ein halb Pfund.

Nota Bene Es sollen also neun und achtzig und drey Quart Pfund am Gewicht, und ein Mütt, zwey Viertel am Maß, nebst drey Vierling drey Maßli Krusch, am Gewicht zehen Pfund, allen denjenigen gegeben werden, die das Maß nach dem Maßschlag bezahlen.

10 1 Mütt des allergeringsten Kernens, so hundert vier und ein halb Pfund netto gewogen, giebt

An Maß ein Mütt, ein Viertel, drey Vierling, zwey und ein halb Maßli, wigt sechs und achtzig Pfund und ein halben Vierling.

15 An Krusch ein Viertel, wigt neun und drey Quart Pfund.

Nach dem Winterthurer-Maß wigt das Maß acht und neunzig und drey Quart Pfund, und das Krusch zehen und drey achtels Pfund.

Canzley Zürich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.14, Nr. 87; Papier, 22.5 × 35.5 cm; (Zürich); (s. n.).